99. Kann Segenstand der Feststellung nach § 280 C.P.O. eine blosse Thatsache, oder nur ein Rechtsverhältnis sein? Ist der Feststellungsantrag noch zulässig über ein streitig gewordenes Rechtsverhältnis, über das die Instanz bereits durch Zwischenurteil nach § 303 daselbst entschieden hat?

- I. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1902 i. S. B. Sch. & Co. (Bekl.) w. Schw. (Rl.). Rep. I. 337/01.
 - I. Lanbgericht hamburg.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Der Kläger hat gegen die Beklagte, ber er 1896 für einen Teil von Norddeutschland Batentlicenz eingeräumt hatte, ruckftandige Licenzaebuhren eingeklagt. Die Beklagte bat Schabensersaganspruche in Aufrechnung gebracht, welche barauf gestütt find, daß sowohl der Aläger selbst wie spätere Licenznehmer des Klägers die patentierte Ware unberechtigterweise in den der Beflagten ausschließlich überwiesenen Begirt hinein vertauft batten. Im Laufe bes Prozesses ift ber Umfang diefes Bezirkes streitig geworben. Das Landgericht hat barüber durch Amischenurteil entschieden; die Berufung des Rlägers gegen biefes Zwischenurteil ist als unzulässig verworfen worben. Demnächst hat ber Kläger unter Bezugnahme auf § 280 C.P.D. ben Antrag geftellt, die Grenzen bes ber Beklagten eingeräumten Bezirkes burch berufungsfähiges Urteil anderweitig zu bestimmen. Das Landgericht hat hierauf mit Teilurteil, teils unbedingt, teils eidesbedingt, Umfang und Begrenzung bes ber Beklagten vertragsmäßig überwiesenen Geschäftsbezirfes in einer Beise festgestellt, die mit feiner Entscheidung im Awischenurteile nur teilweise übereinstimmt und auch vom Antrage bes Rlägers abweicht.

Segen dieses Urteil hat die Beklagte Berusung eingelegt, um völlige Abweisung des klägerischen Feststellungsantrages zu erreichen. Der Rläger hat sich angeschlossen und seinen erstinstanzlichen Antrag wiederholt, daneben aber erklärt, daß er, falls diesem Antrage nicht stattgegeben werde, geltend machen wolle, mangels Konsenses über den Umsang des Rahons und den Inhalt des der Beklagten einsgeräumten Berkaufsrechtes sei ein Vertrag unter den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen. Das Berusungsgericht hat die Begrenzung des Geschästsbezirkes der Beklagten etwas abweichend von der ersten Instanz und nicht übereinstimmend mit dem Antrage des Rlägers gezogen, dabei aber erklärt, daß es die Frage dahingestellt sein lasse, ob der Licenzvertrag gültig, oder wegen mangelnden Konsenses der Barteien nichtig gewesen sei.

Auf die Revision der Beklagten ift bas Berufungsurteil und bas

Teilurteil des Landgerichtes, sowie das nach dem Zwischenurteile liegende landgerichtliche Berfahren aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren in die erste Instanz zurückverwiesen worden.

Mus ben Grunben:

"In ber Berufungeinftang bat ber Rlager für ben thatfachlich eingetretenen Fall, daß feinem Feftstellungsantrage nicht ganz entfprochen werbe, die Gultigfeit bes Bertrages bestritten, weil einerfeits über bie Begrenzung bes der Beklagten überwiesenen Geschäftsbezirkes. anderseits über ben Inhalt des ihr eingeräumten Alleinverkauffrechtes in Wirklichkeit eine Willenseinigung ber Vertragsparteien nicht erzielt worben fei. Db bas Borbringen bes Rlagers genugen murbe, um Die behauptete Richtigkeit bes Bertrages zu begründen, tommt jest nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat fich der sachlichen Brufung bes Borbringens nicht unterzogen, fonbern ausbrudlich erflart, baß es bie Frage nach ber Gultigfeit ober Richtigfeit bes Bertrages unentschieden laffe. Auf diefer Grundlage aber tann feinem Ausfpruche über die Begrenzung des Geschäftsbezirkes lediglich eine thatfächliche Bebeutung gutommen. Es ift barin nichts weiteres enthalten, als daß in ben Berhandlungen der Parteien, von benen babingeftellt bleibt, ob fie zu einem rechtsverbindlichen Vertragsabschlusse geführt haben, die also möglicherweise ohne jede rechtliche Wirtsamkeit geblieben find, gemiffe Grengen für ben Begirt ber Beklagten bezeichnet worden feien. Das Berufungsgericht meint freilich, bag es sich auch so um bie Feststellung eines Rechtsverhaltniffes handele, weil, auch abgesehen von ber Rechtsgültigfeit des Bertrages, bie Parteien ichon badurch, daß unter ihnen in äußerlich schlussiger Beife Bertragserklärungen gewechselt worben, in ein rechtlich bestimmtes Berhältnis zu einander getreten feien, aus welchem beibe Teile im Prozesse Rechte hergeleitet, und bas fie jahrelang in Leiftungen und Gegenleiftungen als Bertrageverhältnis behandelt hatten. Dabei ift aber überseben, bag auch so die Rechtsfolgen nicht an die Bestimmung der Grenzen für sich allein, sondern erst in Berbindung mit anderen rechtserheblichen Umftanben gefnüpft sein würben, auf beren Feststellung weder ber Antrag, noch die Entscheidung gerichtet ift. Gin Ausspruch barüber allein, welche Grenzen bes Geschäftsbezirfes bie Barteien thatsachlich gemeint haben, hat nicht mehr Wert als die Feststellung des Inhaltes irgend einer thatfachlichen Außerung, und tonnte beshalb hochftens ber Begen-

ftand eines gewöhnlichen Rwischenurteiles nach § 303 C.B.D. fein. nicht aber ber Entscheidung auf eine Reftstellungstlage, sei es eine Incidentfefiftellungsklage nach § 280, fei es eine felbständige Feft= siellungstlage nach § 256 baselbst, ba für biefe beiden Rlagen Boraussetung und Riel ift, bag ein ftreitiges Rechtsverhaltnis jum Austrage gelange. Schon aus biefem Grunde wurde bas angefochtene Urteil ber Aufhebung unterliegen. Es beruht aber auch nach anderer Richtung auf Verletzung prozessualer Rechtsnormen, welche weiter führen muß. Neben dem in Borftebendem berücksichtigten Angriffe hat die Revision einen Verstoß gegen & 318 C.B.D. gerügt. Rüge ift barauf geftüst, baß bas Landgericht, obgleich es nach ber erwähnten Vorschrift an sein früher über die gleiche Frage erlassenes Bwischenurteil gebunden gewesen sei, doch in dem Teilurteile über bie Grenzen bes Bezirkes anders entschieden habe. Un fich wurde biefem Angriffe keine erhebliche Tragweite zuzuerkennen fein. Auch wenn man zugeben muß, daß das Teilurteil bes Landgerichtes, welches von ber Entscheidung im Awischenurteile offenbar abweicht, gegen die Beftimmung im angeführten & 318 verfiogt, fo handelt es fich boch jest nicht um bas Teilurteil bes Landgerichtes, fondern um bas Berufungsurteil, und bas Berufungsgericht war weber an die landgerichtliche Rwischenentscheidung gebunden - § 512 C.B.D. -, noch durch ben prozeffualen Berftog bes Landgerichtes nach & 539 bafelbft zur Burudverweisung ber Sache gezwungen. Wohl aber ergiebt sich aus ber Berbindung der Borichriften in & 318 und & 280 C.B.D., daß ber Feststellungsantrag bes Rlägers gar nicht zugelassen werben burfte. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß es sich dabei um einen Incibentfeststellungsantrag nach bem angeführten § 280 gehandelt habe. Die gegenteilige Anficht bes Landgerichtes, welches barin eine selbständige Feststellungstlage in Gemäßheit bes § 256 baselbit erblickt hat, läßt fich nicht rechtfertigen. Dem fteht ichon entgegen, baß ber Rlager feinen Untrag unter Bezugnahme auf § 280 gestellt bat. Die Unnahme einer felbständigen Reftstellungstlage murbe aber auch nicht mit ben Borfcbriften in Einklang zu bringen sein, welche die Civilprozefordnung über die Rlagerhebung im landgerichtlichen Berfahren giebt. Der Anspruch ist nicht burch Rustellung einer Rlageschrift, sondern bloß durch Vortrag im Termine zur mundlichen Berhandlung erhoben worden. Reben ber bereits anhängig gemachten

und auch weiter anhängig bleibenden Rlage auf Rahlung der Patentprämien aber tann ber einfach nachgeschobene neue Antrag auf Festftellung bes Geschäftsbezirtes weber unter ben Begriff ber Rlaganberung nach & 264 C.P.O., noch unter ben einer Klagerweiterung nach & 268 Riff. 2 daselbst gebracht werden. Für den hiernach erhobenen Incidentfeststellungsantrag aber ift prozessuale Boraussebung nach 5 280 C.B.D., daß es fich um ein im Laufe bes Brozesses ftreitig ge= worbenes Rechtsverhaltnis handelt, von beffen Beftehen ober Richt= bestehen die Entscheidung des Rechtsstreites ganz ober zum Teil abhängt. Nun ift zwar anzuerkennen, daß, wenn man die Feststellung der Begrenzung bes ber Beklagten eingeräumten Gelchaftsbezirfes im Sinne der Feststellung eines Rechtsverhältnisses, also dahin versteht, daß nach rechtswirtsamer Bereinbarung bie im Bertrage getroffene Regelung ber Bertragsrechte und Bflichten ber Kontrabenten fich örtlich auf die festaestellte Begrenzung beziehen follten, diefe Feststellung für die Entscheidung des Rechtsstreites prajudiziell fein murbe." (Wird naber begründet.) . . . "Dieses Rechtsverhältnis war aber, als der Kläger feinen Feststellungsantrag erhob, nicht mehr ftreitig; benn barüber hatte bas Landgericht bereits in feinem Zwischenurteile entschieben. und zwar nach & 318 C.B.D. in binbenber Weise, sodaß bamit ber Streit ber Barteien über biefe Frage für die erfte Inftanz völlig erledigt war. Als möglich ließe fich nun zwar ein Feststellungsantrag benken, der lediglich den Zweck hatte, die sachlich bereits feststehende Entscheidung formell in ein der Anfechtung durch Rechtsmittel zugangliches Urteil umzuwandeln. So scheint es die Borinftanz aufgefaft zu haben, und fo hat es auch die Revision selbst aufgefaßt, welche barauf hinweift, daß ber & 280 die Möglichkeit geben wolle, eine rechtsträftige Entscheidung über das prajudizielle Rechtsverhaltnis zu erlangen. Aus ber allgemeinen Zweckbestimmung läßt sich aber nicht ableiten, daß diese Möglichkeit auch bann gewährt werden folle. wenn ber Thatbestand bes § 280 nicht vorliegt. Das Landgericht hat daber, indem es den Reftstellungsantrag des Klägers über die durch das Awischenurieil bereits entschiedene Frage zuließ, gegen zwingende prozessuale Borschriften verftogen, und das ganze Berfahren ber ersten Instanz leibet infolgebavon seit dem Erlasse des Awischenurteiles an einem wefentlichen Mangel. Auf die gegen bas landgerichtliche Teilurteil eingelegte Berufung hätte beshalb bie Borinftanz

nicht in eine sachliche Brüfung und Entscheidung des Streitstoffes eintreten, sondern die prozessualen Folgerungen aus dem mangelhaften Berfahren bes erften Rechtszuges ziehen follen. Man tann barüber ameifelhaft fein, ob die gebotene Abhilfe in der Burudweisung des unguläffigen Feftstellungsantrages zu bestehen hatte. Ru biefer Dafinahme murbe man haben gelangen muffen, wenn in dem Reftstellungsantrage des Klägers eine zwar prozehordnungswidrige Erhebuna des neuen Anspruches zu erbliden ware, aber immerhin mit ber Folge. baf baburch, wie etwa bei fehlerhafter Rlagerhebung, ein formelles Streitverhaltnis zur richterlichen Entscheidung hatte gebracht werben Diefe Auffaffung murbe aber ber Rechtslage nicht entsprechen. Das Begehren bes Klägers, bas nicht in Form ber felbständigen Rlage angebracht war, noch im Laufe des anhängigen Rechtsstreites als Incidentfeftftellungetlage einen bereits entschiedenen Streitpuntt wieder in Streit gieben konnte, begründete ben Anspruch auf richterliche Enticheidung überhaupt nicht, sondern durfte einfach abgelehnt merben. Bon biefem Standpunkte aus ergiebt fich auch jest, daß nicht bie Abweisung bes unzuluffigen Antrages auszusprechen, sondern bak nur bas burch bie Rulassung biefes Antrages mangelhaft gewordene Berfahren der erften Inftang aufzuheben ift." . . .